

**Satzung
des
Rechtsrheinischen Tennisclubs Arenberg e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen Rechtsrheinischer Tennisclub Arenberg e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der ab 01.07.1977 gültigen Abgabenverordnung durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) Aktiven Mitglieder
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung im Rahmen der Fristen gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung möglich.
- 3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Aufnahme als passives Mitglied erfolgt ohne Aufnahmegebühr gemäß den Bestimmungen des § 3 der Vereinssatzung. Ein Austritt ist nur im Rahmen des § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung möglich. Die passive Mitgliedschaft kann in eine aktive Mitgliedschaft bei Zahlung der Aufnahmegebühr im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten umgewandelt werden.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 5) **Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.**

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) **Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.**
- 2) **Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.**

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 1) **Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.**
- 2) **Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, angemessene Geldstrafe, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.**
- 3) **Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.**

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 8 Aufnahmegebühr und Beitrag

- 1) **Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.**
- 2) **Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.**

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) **Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. vollendeten Lebensjahr an.**
- 2) **Gewählt werden können Mitglieder vom 18. vollendeten Lebensjahr an.**

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.**
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.**
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es**
 - a) der Vorstand beschließt oder**
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.**
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.**
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:**
 - a) Bericht des Vorstandes**
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer**
 - c) Entlastung des Vorstandes**
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind**
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.**
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.**
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.**
- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.**
- 9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.**

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem Vorstandsmitglied für Verwaltung, dem/der Platzwart/in, dem /der Anlagewart/in, dem/der Sportwart/in, dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit, dem/der Jugendwart/in und bis zu 5 weiteren Beisitzern/innen.**
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.**
- 3) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist**

beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:**
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben**
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.**
- 5) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vereins.**

§ 13 Ausschüsse und Ehrenrat

- 1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen.**
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat. Der Ehrenrat hat die Aufgaben, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird. Auf Ersuchen eines bestraften oder ausgeschlossenen Mitglieds hat der Ehrenrat endgültig über die vom Vorstand gemäß § 12 Abs. 4 Buchstabe c) der Vereinssatzung getroffenen Maßnahmen zu entscheiden.
Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.**

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer/innen werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der/die Nachfolger/innen gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.**
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es**

- a) **der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder**
- b) **von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.**
- 3) **Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.**
- 4) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.**